

Allgemeiner Hinweis zur  
Grundsteuerpflicht bei Eigentümerwechsel

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu kann nur denjenigen zur Grundsteuer veranlagern, dem der Grundbesitz durch Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Lindau (Bewertungsstelle) **zum Stichtag 1. Januar** zugeschrieben wurde.

Abweichend von den notariellen Vereinbarungen im Kauf- bzw. Übergabevertrag darf die Umschreibung auf den neuen Eigentümer wegen des Stichtagsprinzips durch das Finanzamt nur auf den 1. Januar desjenigen Kalenderjahres vorgenommen werden, welches dem Zeitpunkt des vertraglich bestimmten Überganges von Nutzen und Lasten folgt.

**Der bisherige Grundstückseigentümer bleibt also bis zum Ablauf des Jahres, in welchem Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergehen, Steuerschuldner und muss deshalb die volle Jahresgrundsteuer an die Stadt Lindenberg i. Allgäu entrichten.**

**Privatrechtlich hat der Veräußerer gegenüber dem Erwerber ab dem vereinbarten Tag des Überganges von Nutzen und Lasten bis zum 31. Dezember desselben Jahres einen Ausgleichsanspruch.**

Der Erwerber wird demzufolge erst ab dem darauffolgenden Kalenderjahr eigenständig zur Grundsteuer veranlagt, sofern bis dahin rechtzeitig die Umschreibung durch das Finanzamt erfolgte.

Sollten sich bezüglich der Umschreibung Verzögerungen oder Unstimmigkeiten ergeben, so müssen sich Veräußerer und Erwerber unmittelbar selbst mit dem Finanzamt in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
Stadtsteueramt  
Stadt Lindenberg i. Allgäu